

Datenschutzgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 25. Juni 2008

- Art. 4 Abs. 3:* Es trifft ___ organisatorische und technische Massnahmen zur Sicherung der Daten vor Verlust und Entwendung sowie unbefugter Kenntnisnahme und unbefugtem Bearbeiten.
- Art. 10 Abs. 1 Satz 1:* Das öffentliche Organ bietet dem zuständigen Archiv von Kanton oder Gemeinde die Personendaten an, die es nicht mehr ___ benötigt.
- Art. 11 Abs. 1 Bst. d:* ein wesentliches öffentliches Interesse besteht, welches das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Personendaten überwiegt, oder
- Art. 14:* Das öffentliche Organ kann auf Anfrage Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse sowie Zuzug in den Kanton oder die Gemeinde und Wegzug aus dem Kanton oder der Gemeinde bekanntgeben, wenn die Empfängerin oder der Empfänger Gewähr bietet und sich schriftlich verpflichtet, die Personendaten ausschliesslich für gemeinnützige oder schutzwürdige ideelle Zwecke zu verwenden und nicht weiterzugeben.
- Art. 18:* Das öffentliche Organ lehnt Auskunft und Einsicht ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, soweit öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen Dritter überwiegen.
- Art. 28 Abs. 1:* Die Regierung wählt die Leiterin oder den Leiter der kantonalen Fachstelle für Datenschutz. Sie kann ihr oder sein Dienstverhältnis bei Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen auflösen. Wahl und Auflösung des Dienstverhältnisses bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Kantonsrates.
- Abs. 2:* Der Rat ernennt die Leiterin oder den Leiter der Gemeindefachstelle für Datenschutz. Er kann die Ernennung bei Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen widerrufen. Ernennung und Widerruf bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsprüfungskommission.

Abs. 3: Setzen mehrere Gemeinden eine gemeinsame Gemeindefachstelle ein, regeln sie das Verfahren und die Zuständigkeit für die Ernennung der Leiterin oder des Leiters und für den Widerruf sowie die Genehmigung durch ein unabhängiges Organ in der Vereinbarung.

Abs. 4: Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Abs. 5 (neu): Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Art. 40: Auf Antrag wird mit Busse bestraft:
a) wer Personendaten im Auftrag des öffentlichen Organs bearbeitet und sich dabei vorsätzlich auftragswidrig verhält ____;
b) wer Personendaten, die ihm vom öffentlichen Organ nach Art. 14 dieses Erlasses bekanntgegeben wurden, zweckwidrig verwendet oder weitergibt.

Art. 43 (Änderung des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998):

Art. 6bis Abs. 2: Sie teilen den Organen der Sozialhilfe Wahrnehmungen mit, die auf einen unberechtigten Bezug von Sozialhilfeleistungen schliessen lassen.